

Bekanntmachung des Wahltags und des Tags der Stichwahl sowie
Aufforderung
zur Einreichung von Wahlvorschlägen
für die Direktwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters
der Gemeinde Malsfeld

1. In der Gemeinde Malsfeld mit zurzeit 3.915 Einwohnern ist die hauptamtliche Stelle der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters im Wege der Direktwahl neu zu besetzen. Die Stelle ist gemäß der Hessischen Verordnung über die Besoldung, Dienstaufwandsentschädigung und Reisekostenpauschale der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit nach Besoldungsgruppe A 16 bewertet; außerdem wird hiernach eine Dienstaufwandsentschädigung gewährt.

Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. Die Wahlzeit des derzeitigen Stelleninhabers läuft am 31.05.2022 ab.

Wählbar sind Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürgerinnen und Unionsbürger), die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben;

nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs oder aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften das Wahlrecht oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt (§ 39 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 32 Abs. 2 und § 31 Hessische Gemeindeordnung).

Die Bewerbung für die zu besetzende Stelle muss in Form eines Wahlvorschlags erfolgen, auf dessen gesetzliche Erfordernisse nachfolgend unter Ziffer 2 hingewiesen wird; eine gesonderte Bewerbung ist wahlrechtlich weder erforderlich noch ausreichend. Zusätzliche Informationen zu der Stelle können bei folgender Adresse erfragt werden:

Gemeindewahlleiter für die
Gemeinde Malsfeld
Stefan Schnaudt
Lindenstraße 1
34323 Malsfeld

2. Hiermit wird zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Direktwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Gemeinde Malsfeld aufgefordert. Die Wahl findet nach der Bestimmung durch die Gemeindevertretung am

Sonntag, dem 26.09.2021,

eine evtl. Stichwahl am

Sonntag, dem 24.10.2021,

statt.

Die Wahl erfolgt auf Grund von Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 10 bis 13 und 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) entsprechen müssen. Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Wählergruppen und von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern eingereicht werden.

Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten.

Der Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese tragen. Der Name und die Kurzbezeichnung müssen sich von den Namen und Kurzbezeichnungen bereits bestehender Parteien und Wählergruppen deutlich unterscheiden. Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern tragen deren Familiennamen als Kennwort. Die Bewerberin oder der Bewerber ist unter Angabe des Zusatzes „Frau“ oder „Herr“ mit dem Familiennamen, Rufnamen, Tag der Geburt, Geburtsort, Beruf oder Stand und der Anschrift (Hauptwohnung) aufzuführen.

Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Als Bewerberin oder als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer die Zustimmung dazu schriftlich erteilt; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen von der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson, deren Namen und Anschriften im Wahlvorschlag zu nennen sind, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Sie werden von der Versammlung benannt, die den Wahlvorschlag aufstellt.

Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerbern müssen von diesen persönlich und handschriftlich unterzeichnet werden.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die während der vor dem Wahltag laufenden Wahlzeit nicht ununterbrochen mit mindestens einer oder einem Abgeordneten in der Gemeindevertretung der Gemeinde Malsfeld oder im Hessischen Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Lande im Deutschen Bundestag vertreten waren, sowie von Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerbern müssen außerdem von mindestens so vielen Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, wie die Gemeindevertretung der Gemeinde Malsfeld von Gesetzes wegen Vertreterinnen und Vertreter hat. Die gesetzliche Zahl der Gemeindevertreter für die Gemeinde Malsfeld beträgt 23.

Die Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner von Wahlvorschlägen muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen.

Jede wahlberechtigte Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Im Falle der Unterzeichnung mehrerer Wahlvorschläge ist lediglich die zuerst geleistete Unterschrift gültig.

Die Bewerberin oder der Bewerber für den Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe wird in geheimer Abstimmung in einer Versammlung der Mitglieder der Partei oder Wählergruppe in der Gemeinde Malsfeld oder in einer Versammlung der von den Mitgliedern der Partei oder Wählergruppe in der Gemeinde Malsfeld aus ihrer Mitte gewählten Vertreterinnen und Vertreter (Vertreterversammlung) aufgestellt. Jede teilnehmende Person an der Versammlung muss die Möglichkeit haben, Vorschläge für eine Bewerberin oder einen Bewerber zu unterbreiten. Jeder vorgeschlagenen Person ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Eine Wahl mit verdeckten Stimmzetteln gilt als geheime Abstimmung. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreterinnen und Vertreter, die Ergebnisse der Abstimmungen sowie über die Vertrauenspersonen und die jeweilige Ersatzperson enthalten. Die Niederschrift ist von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter, der Schriftführerin oder dem Schriftführer und zwei weiteren teilnehmenden Personen zu unterzeichnen; sie haben dabei gegenüber dem Gemeindevahllleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers in geheimer Abstimmung erfolgt ist, jede teilnehmende Person an der Versammlung vorschlagsberechtigt war und die vorgeschlagenen Personen Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Gemeindevahllleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; sie gilt als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

Die Wahlvorschläge sind spätestens am **19.07.2021 bis 18.00 Uhr** schriftlich bei der

Gemeindevahllleiter für die
Gemeinde Malsfeld
Stefan Schnaudt
(Rathaus, Zimmer 105)
Lindenstraße 1
34323 Malsfeld

einzureichen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einreichungsfrist eine gesetzliche Ausschlussfrist ist; eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist nicht vorgesehen. Es empfiehlt sich daher, Wahlvorschläge mit allen erforderlichen Anlagen möglichst so frühzeitig einzureichen, dass eventuelle Mängel noch vor dem Stichtag behoben werden können.

Mit den Wahlvorschlägen sind einzureichen:

- Eine schriftliche Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, dass sie oder er mit der Benennung in dem Wahlvorschlag einverstanden ist (DW Nr. 9),
- eine Bescheinigung der Gemeindebehörde am Ort der Hauptwohnung, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllt (DW Nr. 10),
- die erforderliche Anzahl (23) von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechtes der Unterzeichner durch den jeweiligen Gemeindevorstand der Gemeinde, in deren Wählerverzeichnis sie einzutragen sind (DW Nr. 7),
- bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Versammlung, in der die Bewerberin oder der Bewerber aufgestellt wurde, mit den oben genannten Angaben und Versicherungen an Eides statt (DW Nr. 11).

Sämtliche, für die Einreichung eines Wahlvorschlages erforderlichen Vordrucke sind im Internetauftritt des Landeswahlleiters für Hessen (<https://wahlen.hessen.de>) unter dem Link „Kommunen > Direktwahlen > Vordrucke für Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber“

verfügbar und können auch in Papierform oder als Druckvorlage von dem Gemeindevahlleiter bezogen werden. Der amtliche Vordruck für die Einholung von Unterstützungsunterschriften (DW Nr. 7) ist stets bei dem Gemeindevahlleiter zu beschaffen.

Ein Wahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson ganz oder teilweise zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist.

Nach der Zulassung, über die der Gemeindevahlausschuss in seiner Sitzung am 30.07.2021 beschließt, können Wahlvorschläge nicht mehr geändert oder zurückgenommen werden.

34323 Malsfeld, den 19.04.2021

Der Gemeindevahlleiter
der Gemeinde Malsfeld
Stefan Schnaudt

Bereitgestellt auf www.malsfeld.net am 19.04.2021